

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

Den Entgelten für eine durch dezentrale Einspeisungen vermiedene Netznutzung sind gem. § 120 Abs. 4 EnWG ab 01.01.2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31.12.2016 anzuwenden waren.

Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung

Jahresbenutzungsdauer

Entnahmestelle in der Anschlussebene		
Mittelspannung	Umspannung MS / NS	Niederspannung

Jahresleistungspreissystem

T < 2.500 h/a	Leistungspreis in € / kW / a	5,53	6,13	7,10
	Arbeitspreis in Ct / kWh	3,43	4,56	4,83

T > 2.500 h/a	Leistungspreis in € / kW / a	72,43	100,88	98,50
	Arbeitspreis in Ct / kWh	0,75	0,77	1,29

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gem. § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- Ab dem 01.01.2018 um ein Drittel
- Ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel
- Ab dem 01.01.2020 wird keine vermiedene Netznutzung vergütet

Für Neuanlagen mit volatiler Erzeugung (aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie) mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 wird keine vermiedene Netznutzung vergütet.